

Buchs, 10. Januar 2025

**kesb**

Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde  
**Werdenberg**

werdenberg@kesb.sg.ch  
www.kesb.sg.ch

## **Geschäftsbericht 2024**

## Inhalt

<b>1. Gefährdungsmeldungen</b> .....	3
<b>2. Geschäftslast</b> .....	4
<b>2.1 Beschlussfassungen</b> .....	4
<b>2.2 Geschäftsfelder</b> .....	4
<b>2.3 Dossiers</b> .....	5
<b>2.4 Beistandschaften</b> .....	6
2.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson ....	6
2.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz.....	7
<b>3. Aufgabenpalette</b> .....	7
<b>3.1 Einleitung</b> .....	7
<b>3.2 Fallbeispiele</b> .....	7
3.2.1 Fürsorgerische Unterbringung in eine Pflegeeinrichtung.....	7
3.2.2 Hilfe für Betroffene vs. Hilfe für das Umfeld und die Gesellschaft.....	8
3.2.3 Besuchsrecht.....	8
3.2.4 Mängel im Versorgungssystem .....	9
<b>4. Betrieb</b> .....	9
<b>4.1 Beschwerdeverfahren</b> .....	9
<b>4.2 Personelles</b> .....	10
<b>5. Dank</b> .....	10

## 1. Gefährdungsmeldungen

Eingang der Gefährdungsmeldungen im Bereich Kinderschutz:

	2024	2023
Kin - Schule (Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, schulpсихологischer Dienst)	8	9
Kin - Polizei/Gericht	28	60
Kin - keine (KESB von Amtes wegen)	1	0
Kin - Arzt/Klinik/Spital	7	2
Kin - andere	0	4
Kin - Vater, Mutter	6	14
Kin - weitere Amtsstellen	1	2
Kin - Privatperson (z.B. Nachbarn), Verwandte	1	12
Kin- Sozialdienst/Fachberatungsstelle	4	1
Kin - Pflegeeltern, Heim, Kindertagesstätten	2	0
Kin - Betroffenes Kind selber	2	0
<b>Total</b>	<b>60</b>	<b>104</b>

Eingang der Gefährdungsmeldungen im Bereich Erwachsenenschutz:

	2024	2023
Erw - Polizei/Gericht	23	41
Erw - Angehörige (Kinder, Ehegatte, Eltern)	12	15
Erw - weitere Amtsstellen (z.B. Betreibungsamt, Steueramt, Ausgleichskasse, Notariat)	4	5
Erw - Privatperson (z.B: Nachbarn), Verwandte	6	1
Erw - andere	2	1
Erw - Arzt/Klinik/Spital/Heim/Spitex	19	13
Erw - betroffene Person selber	5	5
Erw - Sozialdienst/Fachberatungsstelle	2	2
Erw - Arbeitgeber	2	2
Erw - Vermieter	1	1
<b>Total</b>	<b>76</b>	<b>86</b>

## 2. Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg (KESB Werdenberg) 988 (Vorjahr: 817) Verfahren eröffnet und dabei 698 (Vorjahr: 701) Beschlüsse gefasst. Per Ende 2024 wurden 690 aktive Dossiers geführt. Die Geschäftslast ist damit im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt angestiegen.

### 2.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von grosser Dringlichkeit oder geringerer Tragweite werden dagegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden. Entsprechende Geschäftsfelder hat der kantonale Gesetzgeber definiert. Im Berichtsjahr wurden 698 (Vorjahr: 701) Beschlüsse gefasst, was unter dem Mehrjahresvergleich liegt.

Die Beschlussfassungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2024	2023	2022	2021
Total	698	701	770	779

In Verbindung mit der nachfolgenden Aufstellung<sup>1</sup> machen diese relativ hohen Zahlen deutlich, dass vergleichsweise viele Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Ergebnis zu keiner behördlich angeordneten Schutzmassnahme führen.

### 2.2 Geschäftsfelder

Im vergangenen Jahr wurden 988 (Vorjahr: 817) Geschäftsfälle eröffnet. Ein Teil dieser Verfahren konnte abgeschlossen werden, ein Teil ist hängig und wird erst im 2025 zum Abschluss kommen.

Fast ein Drittel der eröffneten Verfahren betreffen die Berichts- und Rechnungskontrolle. Mit der Berichts- und Rechnungskontrolle wird die Arbeit der Beistandsperson periodisch behördlich überprüft. Im Berichtsjahr wurden im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit 22 Beanstandungen (Vorjahr: 17) vorgenommen. Finanzieller Schaden konnte durch die risikobasierte Prüfung und durch die Schadloshaltung der Klienten durch die Beistandspersonen verhindert werden. Meist führten nicht angemeldete EL-Ansprüche zu einer Beanstandung.

Die Anzahl der eröffneten Verfahren weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse<sup>2</sup> ab, weshalb diese Zahlen nicht verlässlich miteinander verglichen werden können. Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die in den beiden Kalenderjahren 2023 und 2024 neu erfasst worden sind.

Die Geschäftsfelder haben sich wie folgt entwickelt:

<sup>1</sup> Vgl. unten Ziff. 2.2

<sup>2</sup> Vgl. oben Ziff. 2.1

	2024	2023
Prüfung Erwachsenenschutzmassnahme	74	41
Prüfung Kindeschutzmassnahme	79	35
Vollzug Kindeschutzmassnahme <sup>3</sup>	3	10
Kurzverfahren	92	108
Massnahmenbeendigung	74	38
Massnahmenanpassung	33	28
Massnahmenübernahme	15	9
Massnahmenübertragung	35	19
Fürsorgerische Unterbringung <sup>4</sup>	22	12
Beistandswechsel	96	116
Elterliche Sorge, Persönlicher Verkehr	97	110
Kindesunterhalt	26	15
Kindesvermögen	7	13
Berichts- und Rechnungskontrolle	262	188
Inventar	38	19
Zustimmungsbedürftiges Geschäft	13	19
Vorsorgeauftrag	12	8
Diverses	10	29
<b>Total</b>	<b>988</b>	<b>817</b>

Die Zunahme gegenüber der Vorperiode ist in erster Linie auf mehr Prüfungen von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, mehr Berichts- und Rechnungskontrollen, ein Anstieg bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen sowie eine Zunahme der fürsorgerischen Unterbringungen und Massnahmeübertragungen, zurückzuführen. Im Übrigen sind die Zahlen mehr oder weniger stabil.

## 2.3 Dossiers

Per 31. Dezember 2024 führte die KESB Werdenberg 649 aktive Dossiers (Vorjahr 670). Im Erwachsenenschutz ist ein leichter Zugang festzustellen. Im Kindeschutz hingegen eine Abnahme. Es werden leicht weniger Dossiers geführt als im Vorjahr. Im Mehrjahresvergleich sind die Zahlen unverändert stabil.

<sup>3</sup> Zivilgerichtlich angeordnete Beistandschaften (meist im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens)

<sup>4</sup> Anordnung, Verlängerung, Entlassung

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch nichtmassnahmegebundene Geschäfte wie z.B. die Regelung der elterlichen Sorge, die Zustimmung zum Unterhaltsvertrag oder die Validierung des Vorsorgeauftrages. Deshalb weicht die Anzahl Dossiers von der Anzahl Beistandschaften<sup>5</sup> ab.

Die Entwicklung der per 31. Dezember aktiven Dossiers im Überblick:

	2024	2023	2022	2021
Erwachsenenschutz	397	395	388	430
Kindesschutz	252	275	225	250
Total	649	670	613	680

## 2.4 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2024 wurden im Einzugsgebiet der KESB Werdenberg insgesamt 580 (Vorjahr: 624) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 428 (Vorjahr: 469) auf Berufsbeistandspersonen und 152 (Vorjahr: 155) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

### 2.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson

	2024	2023	2022	2021
Berufsbeistandsperson	428	469	510	465
Private Beistandsperson	152	155	152	175
Total	580	624	662	640

Private Beistandspersonen leisten unverändert wertvolle Beiträge in der Unterstützung und Begleitung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen unserer Region. Die KESB setzt sich mit verschiedenen Angeboten dafür ein, dass private Beistandspersonen dazugewonnen, in der Mandatsführung geschult, unterstützt und beraten werden, indem ihnen bei Fragen stets eine verlässliche Ansprechperson der KESB zur Seite steht. An zwei Veranstaltungen pro Jahr wird privaten Beistandspersonen die Möglichkeiten zur Erweiterung des Fachwissens und zum Kennenlernen regionaler Unterstützungsangebote sowie Erfahrungsaustausche angeboten. Durch diese Veranstaltungen wird der Wissenstransfer mit und unter den privaten Beistandspersonen gepflegt und das Fachwissen erweitert.

<sup>5</sup> vgl. nachfolgend Ziff. 2.4

## 2.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2024	2023	2022	2021
Erwachsenenschutz	367	402	442	450
Kindesschutz	213	222	220	190
Total	580	624	662	640

## 3. Aufgabenpalette

### 3.1 Einleitung

Die nachfolgenden vier Fallbeispiele aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz sollen aufzeigen, mit welchen zum Teil äusserst herausfordernden Fragestellungen eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Alltag konfrontiert ist. Es handelt sich um Fallschilderungen, die sich im Berichtsjahr abgespielt haben. Damit keine Rückschlüsse auf reale Fallsituationen und Personen möglich werden, sind die Sachverhalte entsprechend abgeändert.

### 3.2 Fallbeispiele

#### 3.2.1 Fürsorgerische Unterbringung in eine Pflegeeinrichtung

Frau G., 84-jährig, wohnt alleine in ihrem Einfamilienhaus. Seit geraumer Zeit häufen sich Meldungen aus der Nachbarschaft, dass Frau G. sehr verwirrt und desorientiert wahrgenommen werde. Die Spitex, welche mehrmals täglich bei Frau G. zu Hause vorbeigeht, teilte der Beistandsperson von Frau G. mit, dass sie notwendige Körperpflege und Betreuung seit längerer Zeit nicht abdecken können, da Frau G. dies verweigere. Das Haus ist in einem sehr schlechten Zustand. Nicht nur von aussen ist es stark renovationsbedürftig, sondern die Hygiene im Haus ist sehr prekär und es liegen verwahrloste Zustände vor. Zudem fiel über eine längere Zeit die Heizung aus, was nur durch ein Zufallsbesuch der Beiständin festgestellt wurde. Frau G. ist im Herbst/Winter nur mit einem feinstoffigen Rock bekleidet, weshalb sie durch den Heizungsausfall stark unterkühlt war. Mittagessen, welches Frau G. täglich vom Mittagsdienst gebracht wird, wirft sie in Sträucher und Büsche vor dem Haus. Seit Monaten hat sie keine Körperpflege mehr gemacht und die Kleidung nicht mehr gewechselt. Da die Familienangehörigen selbst im Beruf stark eingespannt sind oder in weiterer Distanz zu Frau G. wohnen, kann der Unterstützungsbedarf nicht von ihnen abgedeckt werden. Frau G. möchte unter keinen Umständen in ein Heim eintreten. Auch die Familienangehörigen wehren sich dagegen.

Bei der sogenannten fürsorgerischen Unterbringung müssen viele verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Person gegen deren Willen in einer Einrichtung unterzubringen. Vorliegend hatte die KESB die Wohnfähigkeit unter Beizug einer externen Fachperson zu klären. Von der Fachperson wurde eine mittelgradige Demenz diagnostiziert. Die Behörde gelangte zum Schluss, dass eine Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person verhältnismässig ist,

weil keine mildereren Unterstützungsmassnahmen mehr zur Verfügung standen und der Unterstützungsbedarf nicht anders abgedeckt werden konnte. Daher wurde die fürsorgerische Unterbringung in ein Pflegeheim angeordnet. Zwischenzeitlich hat sich Frau G. im Pflegeheim den Umständen entsprechend gut eingelebt. Dieser Schritt ist für die betroffene Person sehr einschneidend, weshalb zu Recht, hohe gesetzliche Anforderungen mit einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) einhergehen. Für die betroffene Person ist es sicherlich einfacher, wenn der Schritt in ein betreutes Wohnen von der Familie mitgetragen und unterstützt wird.

### 3.2.2 Hilfe für Betroffene vs. Hilfe für das Umfeld und die Gesellschaft

Herr B., 54-jährig, aufgrund einer psychischen Erkrankung Invalidenrentner, lebt in einem Haus, welches sich in je hälftigem Miteigentum von ihm und seiner Tante befindet. Soziale Kontakte sind keine vorhanden. Es häufen sich die Reklamationen, weil sich Herr B. auffällig verhalte, weil er beispielsweise Möbel draussen in den Garten wirft und der Aussenbereich des Hauses zunehmend einer Müllhalde gleicht. In anonymen Gefährdungsmeldungen wird die KESB darum ersucht, Herr B. in die Psychiatrie einzuweisen. Anlässlich der Abklärungen durch die KESB zeigt sich, dass Herr B. an einer psychischen Erkrankung leidet, er aber keinerlei Krankheits- und Behandlungseinsicht zeigt. Er nimmt regelmässige Termine bei seinem Therapeuten wahr, allerdings verweigert er eine Medikamenteneinnahme. Gemäss Facharzt leide Herr B. an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung. Die Tante und die Gemeinde melden sich regelmässig bei der KESB und bitten um umgehendes Handeln. Die Tante ist zwischenzeitlich aus ihrem Hausteil ausgezogen, da sie die Umstände als nicht mehr zumutbar wahrnahm.

Herausforderung: Aus medizinischer Sicht wäre es unbestritten sinnvoll, wenn Herr B. sich medikamentös einstellen lassen würde, damit sein Gesundheitszustand nichts stets solchen Schwankungen ausgesetzt wäre. Gemäss Facharzt ist Herr B. in der Lage, seinen Alltag ausreichend zu organisieren. Solange Herr B. nachweisbar in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen besteht für die KESB weder ein Anlass noch eine rechtliche Grundlage, Herr B. gegen seinen Willen in eine geschlossene Einrichtung zu platzieren. Erwachsenenschutzmassnahmen sollen in erster Linie betroffenen Personen helfen und nicht das Umfeld schützen. Die nachbarrechtlichen Spannungen lassen sich vorliegend nicht durch Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts lösen.

### 3.2.3 Besuchsrecht

Die beiden unverheirateten und inzwischen getrenntlebenden Eltern des vierjährigen L. sind zerstritten. Die Ausübung des Besuchsrechts haben sie zwar geregelt, die Umsetzung führt aber regelmässig zu erheblichen Schwierigkeiten. Die Mutter verweigert, dass L. alleine beim Vater sein kann mit der Begründung, dass der Vater wechselnde Partnerinnen habe und es vor ca. 1.5 Jahren mutmasslich zu einem sexuellen Übergriff vom Vater gegenüber L. gekommen sei. Sie wolle dieses Risiko nicht nochmals eingehen. Sie gestatte dem Vater, dass er jederzeit bei ihr und L. zu Besuch kommen könne, mehr jedoch nicht. Der Vater wendet sich an die KESB.

Wenn sich ein Elternteil der Kinderbetreuungsregelung widersetzt, kann die Behörde Kinderschutzmassnahmen anordnen. Zu diesen Massnahmen zählen beispielsweise die Erteilung von Weisungen und Mahnungen oder insbesondere auch die Anordnung einer Besuchsrechtsbeistandschaft. Allerdings besteht selbst bei einer Besuchsrechtsbeistandschaft die Problematik, dass eine Umsetzung des Besuchsrechts der Kooperation der Eltern bedarf. Die Praxis zeigt,



dass die Umsetzung und Vollstreckung von Betreuungsregelungen extrem erschwert werden, wenn sich ein Elternteil dagegen wehrt. Bei hochstrittigen Besuchsrechtskonflikten ist es vielmehr zentral, die Eltern zu befähigen, ihre Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft zu fördern, damit der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil möglichst unbelastet durch den elterlichen Konflikt umgesetzt werden kann. Die Eltern alleine sind für die Konfliktlösung zuständig und verantwortlich. Die Wirksamkeit von Kinderschutzmassnahmen bei Besuchsrechtskonflikten ist fraglich, da stets eine Kooperation von den Eltern vorhanden sein muss. Wir versuchen vermehrt, Eltern frühzeitig in geeignete Beratungsangebote zu triagieren, in welchen sie lernen, ihre Themen auf der Elternebene zu klären und die Kinder nicht in belastende Loyalitätskonflikte zu involvieren.

### 3.2.4 Mängel im Versorgungssystem

Die 15-jährige Jugendliche S. leidet an einer mehrfachen und schweren psychischen Erkrankung. Immer wieder kommt es zu sehr gefährlichen Situationen, in welchen S. Mitschüler und Mitschülerinnen auf dem Pausenplatz mit einem Messer bedroht und durch massiv aggressives Verhalten auffällt. Die Behandlung in einer stationären Einrichtung erweist sich als notwendig. Die alleinerziehende Mutter lehnt eine Rückkehr ins Familiensystem aufgrund von Überforderung ausdrücklich ab. In Bezug auf die zukünftige Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsform sind gutachterliche Empfehlungen vorhanden. Alle Beteiligten sind sich einig, dass eine möglichst rasche behördliche Platzierung notwendig und angezeigt ist.

Es beginnt die sogenannte «Suche nach der Nadel im Heuhaufen», da geeignete Institutionen schweizweit nur sehr wenige vorhanden sind und diese oft belegt sind. Der zeitliche Druck steigt zunehmend. Es fällt auf, dass in der Folge zunehmend private Anbieter spezielle Betreuungssettings anbieten, welche jedoch sehr teuer sind und dies nicht dem Wunsch der finanzierenden Gemeinden entsprechen kann.

Zunehmend gestaltet es sich schwierig, für Jugendliche geeignete stationäre Einrichtungen für die Unterbringung und Behandlung zu finden. Vielfach sind geeignete Einrichtungen bereits (über-)belegt oder sie fehlen gänzlich. Es nützt nichts, wenn Eltern oder Behörden die Notwendigkeit einer Platzierung/Behandlung zwar erkennen und dies rasch umsetzen möchten, der Eintritt aber mangels passender Angebote nicht realisierbar ist. Hier ist auch der Kanton gefordert, passende Betreuungsangebote zu etablieren und zur Verfügung zu stellen.

## 4. Betrieb

### 4.1 Beschwerdeverfahren

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage ihrer Sichtweise nach richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) und in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht. Im Berichtsjahr wurden 8 der über 698 Beschlussfassungen der KESB Werdenberg bei der VRK angefochten. Die VRK ihrerseits hat im vergangenen Jahr 3 Entscheide getroffen, wobei keine der Beschwerden gutgeheissen worden ist. Das Kantonsgericht wiederum

hatte in der Berichtsperiode eine Beschwerde zu beurteilen, auf welche nicht eingetreten wurde. Derzeit sind 5 Rechtsmittelverfahren bei der VRK und keines beim Kantonsgericht hängig.

Die Entscheide der VRK im Mehrjahresvergleich:

	2024	2023	2022	2021
Abschreibung	2	6	10	8
Nichteintreten	–	–	–	1
Abweisung	1	–	2	2
Teilweise Gutheissung	–	–	–	–
Gutheissung	–	–	–	2
Noch hängig	5	6	4	6
Total	8	12	16	19

## 4.2 Personelles

Bei der KESB Werdenberg arbeiten 14 Personen (12 Frauen, 2 Männer), die momentan 960 Stellenprozent abdecken. Die Mehrheit des Teams arbeitet in einem Teilpensum zwischen 50 und 80 Stellenprozenten. Vier Personen arbeiten Vollzeit. Das Team ist interdisziplinär zusammengesetzt. Vertreten sind unter anderem die Bereiche Recht, Soziales, Wirtschaft und Pädagogik.

Im vergangenen Jahr ist es bei der KESB Werdenberg zu keinem personellen Abgang gekommen. Die anhaltend tiefe Fluktuationsrate ist sehr erfreulich und in dieser Branche nicht selbstverständlich.

## 5. Dank

Die Mitarbeitenden unserer Organisation erbringen tagtäglich eine vorbildliche Leistung. Sie setzen sich in einem sehr anspruchsvollen Umfeld nach Kräften für die Klientinnen und Klienten ein. Dafür gebührt ihnen ein herzlicher Dank.

Ein Dankeschön verdienen aber auch viele andere Personen und Institutionen, mit denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg eng und lösungsorientiert zusammenarbeitet. Gemeint sind Verwaltungsstellen und Organisationen von Gemeinden und Kanton, Heime, Spitäler, Kliniken, Ärzte und Ärztinnen, Polizei, viele Non-Profit-Organisationen und natürlich ganz speziell die gegen 170 Privatbeistandspersonen, die Grossartiges leisten. Vielen Dank für die gute und von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit.

### Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg

Céline Fäh, Präsidentin